

Online gestellt und somit verkündet am 03.04.2024

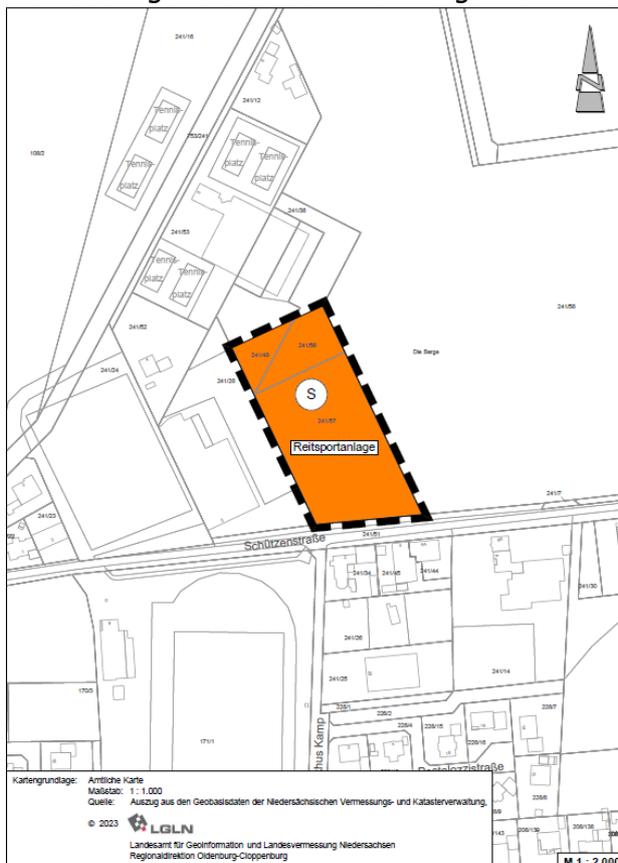
26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Visbek

- a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Reitplatz Visbek“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Ziel der Planung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung der Anlage des Reitvereins Visbek e. V. zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt orange dargestellt.



Die Planunterlagen liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 05.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024** während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Visbek (www.visbek.de/bekanntmachungen unter Bauleitplanung im Verfahren) bzw. über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Stellungnahmen, Anregungen und/oder Einwände können während der Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Zeitraum per E-Mail (bauamt@visbek.de), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Visbek von jeder Person vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Visbek, den 05.04.2024

(Gerd Meyer)